



## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Brietlingen**

#### **über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Gem. der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 06. Mai 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.



- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angeordnet.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte
  - 2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die/der Kostenschuldnerin/-schuldner neben den in § 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten.  
Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

#### **§ 6 Kostspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
  - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.

#### **§ 7 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebühren entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zu Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.



## **§ 8**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss eine enggültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 9**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungskostensatzung tritt am 13. August 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2008 außer Kraft.

Brietlingen, den 04. Juni 2024

Der Bürgermeister  
Helmut Kowalik